

Und immer ruft die Pflicht!¹

I. Über Rechte und Pflichten

Die Covid 19-Pandemie hat die Spannung, die in einem Gemeinwesen zwischen Rechten und Pflichten besteht, auf dramatische Weise deutlich werden lassen. Die zeitlich befristete Einschränkung individueller Freiheitsrechte wird von einer lautstarken Minderheit als Einführung einer „Corona-Diktatur“ massiv kritisiert. Gleichwohl sind die Eingriffe staatlicher Regelungen (Maskenpflicht, Impfpflichten durch Einführung der sog. 2- bzw. 3G-Regel, zeitweise Schließung von Schulen, Stadien, Freizeit- und Kultureinrichtungen usw.) in die gewohnten Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kinder und Jugendlichen drastisch und ungewohnt. Die staatlichen Maßnahmen sollen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen, besonders vulnerable Gruppen vor lebensgefährlichen Krankheitsverläufen schützen, die Anzahl der Todesfälle (Letalitätsrate) möglichst gering halten und die Überlastung des Gesundheitssystem verhindern.

Kurz: Zugunsten des Gemeinwohls werden individuelle Freiheitsrechte eingeschränkt. Dabei sind diese Rechte seit der Aufklärung eine der wichtigsten Errungenschaften der Moderne. Zu rechtlichen oder gar verfassungsrechtlichen Fragen kann und werde ich mich hier nicht äußern, wohl aber zu einigen ethischen Aspekten der aktuellen Debatte.

Menschenrechte: Der einzelne Mensch im Mittelpunkt

Bei ethischen Fragen (Kernfrage: „Was soll ich tun?“) geht es nicht nur um die Rechte, sondern auch um die Pflichten. Das spricht die britische Philosophin Onora O’Neill in einem Kurzbeitrag an, der mich nachdenklich gemacht und zu weiteren Recherchen motiviert hat.² Die inzwischen achtzigjährige Philosophin sieht „Pflichten“ als notwendige Ergänzung zu den Rechten, auch und gerade zu den elementaren Menschenrechten.

Die Menschenrechte sollen den Schutz, die Freiheit und die Selbstbestimmung des Einzelnen garantieren. Ihre Entwicklung und Ausdifferenzierung seit dem 18. Jahrhundert zeigt, dass sie sich vorrangig gegen Übergriffe, Willkür und Terror autokratischer Staaten und deren Herrscher richten. Sie sind diesbezüglich „Kinder des Westens“, auch wenn es verschiedene vergleichbare Ansätze auch in anderen

¹ **Der Essay** entstand im November/Dezember 2021 und wurde im Verlauf des Schreibens zunehmend von der Debatte über Impfpflichten beeinflusst. Er enthält vier Teile: I. Über Rechte und Pflichten, II. Kant und die Pflicht, III. Die Wurzeln der Moral - Woher kommen die Pflichten und IV. Pflichten im Spannungsfeld Gemeinschaft - Individuum.

² „Worüber denken Sie gerade nach, Onora O’Neill?“, DIE ZEIT 11.11.2021. O’Neill antwortet, sie denke über „Pflichten“ nach

Kulturkreisen gegeben hat. Und sie sind das Ergebnis von gesellschaftlichen Entwicklungen hin zu einer stärkeren Individualisierung: Im Zentrum stehen der einzelne Mensch, seine Würde und Unverletzlichkeit, sein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.³

Dieser einzelne Mensch, das Individuum, ist hier das Maß aller Dinge - nicht die ethnische oder verwandtschaftliche Gemeinschaft (Volk, Stamm, Clan, Familie), nicht die Religionsgemeinschaft, die Community oder der Staat bzw. die Nation. Das ist für uns heute zumindest im Westen selbstverständlich und wird als großartige Errungenschaft empfunden, auch von mir.

Die Menschen- und Bürgerrechte formulieren Rechte der Individuen (bzw. der Bürgerinnen und Bürger). Und sie sollen letztlich für alle Menschen gelten. Sie formulieren Rechte, die nicht nur von den Staaten (und ihren Verfassungen) und den jeweiligen Herrschern zu respektieren sind, sondern die auch gegenüber traditionellen oder modernen Gemeinschaften gelten, in die der oder die Einzelne eingebunden ist, egal ob durch Geburt und Abstammung oder freiwillig. Einschränkungen der individuellen Freiheit werden allenfalls durch einen ausgehandelten rechtlichen Rahmen legitimiert (Verfassung, Gesetze und Regelungen) und freiwillig in Kauf genommen.

Onora O'Neill sieht nun Pflichten als notwendige Ergänzung zu den Rechten des oder der Menschen, wenn es um ethische Fragen geht.

Sie nennt dafür drei Gründe: *„erstens, weil Menschenrechte eines Gegenparts bedürfen, der die Pflicht hat, sie zu garantieren; zweitens, weil sie nicht jeweils bedingungslos gelten, sondern oft in Konflikt zueinander stehen, daher der Abwägung und eines praktischen Urteils bedürfen; und drittes, weil sie oft aus Gründen eingeschränkt werden, die gar nicht menschenrechtlicher Art sind, wenn etwa das Recht auf Schutz der Privatsphäre seine Grenzen darin findet, dass öffentliche Güter wie Sicherheit und Gesundheit gewahrt werden müssen.“*

Hier werden also mit Blick auf die Garantie der Rechte auch Pflichten (u.a. Gebote und Verbote) formuliert. Sie betreffen die Durchsetzung und Sicherung der Rechte, den Umgang mit Konfliktsituationen (z. B. freie Meinungsäußerung versus Schutz der Persönlichkeit vor rassistischer Diffamierung) oder die Frage notwendiger Einschränkungen von Freiheitsrechten in akuten Notsituationen. Dazu sind mitunter schwierige Entscheidungen und Regelungen erforderlich, die fast immer auch mit Pflichten verbunden sind.

Die aktuelle Covid-19-Pandemie und die mit dem Versuch, vor allem auch besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen einhergehenden Einschränkungen von Freiheitsrechten, verdeutlichen das Gemeinte: Es werden massive und neue Pflichten formuliert oder gefordert (z. B. „Maskenpflicht“, Pflichten zur

³ Das stärkere Heraustreten des Individuums aus traditionellen Kollektiven ist Thema in Teil II „Vom Wir zum Ich“ meiner Studie „Gemeinsinn und Eigensinn“.

Kontaktvermeidung, Test- oder Impfpflicht) und mehr oder weniger erfolgreich durchgesetzt.

Die folgende Diskussion des Pflichtbegriffs macht die rechtliche und moralische Abwägung nicht einfacher. Ich werde dabei das aktuelle Thema Impfpflicht zunächst zurückstellen, vielmehr versuchen, das mit „Pflicht“ Gemeinte sowohl aus der Vernunftperspektive Immanuel Kants als auch aus einer evolutionsbiologischen Perspektive zu beleuchten; zunächst aber ein kurzer Überblick.

Was ist mit „Pflicht“ gemeint?

„Pflicht“ und das damit Gemeinte sind eine missverständliche Angelegenheit, zudem Gegenstand vielfältiger philosophischer Diskurse und Lehren. Denn „Pflicht“ meint nicht einfach nur, staatlichen bzw. religiösen Anordnungen und Geboten Folge zu leisten, auch wenn einige Philosophen letztlich zu dieser Schlussfolgerung kamen.⁴

Im Gegenteil, der Begriff Pflicht ist durch Faschismus und Militarismus hinlänglich belastet: Die am Holocaust, also am millionenfachen Massenmord, Beteiligten haben angeblich alle „nur ihre Pflicht“ getan, also loyal die staatlichen Anweisungen erfüllt bzw. die Befehle ihrer jeweiligen Vorgesetzten umgesetzt, in der Regel ohne Widerspruch, ohne Gewissensprüfung. Auch Kriegsverbrechen werden überall mit Befehlen begründet, die man „pflichtgemäß“ ausgeführt habe.

„Pflicht“ und „Pflichterfüllung“, einst hehre Ideale, haben also längst ihr Unschuld verloren, sind „pervertiert“ (Onora O' Neill) zu Ausreden von ängstlich-angepassten Duckmäusern, werden für Herrschaftsansprüche und Machtmissbrauch funktionalisiert oder rationalisieren sadistische Neigungen von Befehlsgebern.

Selbstverständlich sind verfassungskonforme Anordnungen eines demokratisch legitimierten Staates nicht zu vergleichen mit Gesetzen und Geboten eines Terrorregimes, zumal wenn sie gerichtlich überprüft und ggf. modifiziert oder begrenzt werden können. Aber noch einmal: Der Begriff ist schwierig.

Das verdeutlicht bereits ein grundlegendes Dilemma: Das mit „Pflicht“ Gemeinte steht zum einen in einem Spannungsverhältnis zum „Zwang“, der sowohl als äußerer Zwang (gesetzliche Anordnung, Befehl, Gewaltandrohung), aber, wie wir aus der Psychoanalyse wissen, auch als innerer Zwang auftreten kann. Man wird oder fühlt sich gezwungen, eine Handlung auszuführen, die man freiwillig oder bei psychischer Gesundheit nicht ausführen würde. Zwang ist immer mit realer oder imaginer Strafandrohung verbunden. Er unterliegt keinem rationalen oder ethischen Diskurs, beruht i. d. R. auch nicht auf Konsens, verlangt keine Einsicht, sondern Gehorsam. Im realen Leben moderner Gesellschaften sind Pflicht und Zwang nicht immer leicht zu

⁴Der große Philosoph Georg Wilhelm Friedrich Hegel soll Gehorsam gegenüber dem Staat, den er als Institutionalisierung der Vernunft ansah, als wahre Freiheit bezeichnet haben. Das behauptet zumindest Jan Ross („Wie sind so frei“, DIE ZEIT, 9.12.2021) in seinem heftigen Plädoyer gegen die Aufweichung und Verdrehung des Freiheitsbegriffs

trennen, denn auch eine Pflicht kann mit Strafandrohung verbunden sein, z.B. Verletzung der Schulpflicht, der Steuerpflicht, der elterlichen Fürsorgepflicht, der Hygienepflichten oder der „Maskenpflicht“.

Zum anderen besteht ein Spannungsverhältnis zur persönlichen „Freiheit“ bzw. zum freien Willen. Auch der (vermeintlich?) freie Wille ist ein heikles Konstrukt, wie schon Sigmund Freud betonte („*Das Ich ist nicht Herr im eigenen Haus*“); er ist allerdings Grundlage unserer Verfassungs- und Rechtsordnung. Wir entscheiden aus freiem Willen, wen wir politisch wählen, was wir konsumieren, mit welchen Menschen wir freundschaftliche oder sexuelle Beziehungen eingehen, ob wir der Versuchung, eine Straftat zu begehen, nachkommen oder nicht usw. Auch die Pflichterfüllung soll aus freiem Willen, aus Einsicht erfolgen.⁵ Welche Einsicht ist gemeint?

„*Die Pflicht ist die rationale Einsicht, dass wir unseren Mitmenschen etwas schulden.*“ Ein nachdankenswerter Satz, ich weiß nicht mehr, wer ihn gesagt hat, gerade in unseren Tagen und in Zeiten einer nicht enden wollenden Pandemie. Und vom Philosophen Friedrich Nietzsche lese ich die deutliche Aussage; „*Unsere Pflichten, das sind die Rechte anderer auf uns.*“ Hier wird die Freiheit des Individuums unmissverständlich eingeschränkt. Allerdings werden nicht alle Menschen dem (bedingungslos) zustimmen.

Letztlich beruhen Pflichten auf Konsens und Einsicht. An beidem mangelt es - bezogen auf die Covid 19-Pandemie - im deutschsprachigen Raum derzeit erheblich, wenn man den derzeit rund 20 - 30%igen-Anteil der erwachsenen Bevölkerung betrachtet, der eine Impfung ablehnt oder nicht für erforderlich hält.

Die Einsicht, dass wir nicht monadisch oder solitär, sondern in einem Gemeinwesen leben und deshalb unseren Mitmenschen etwas schuldig sind, bzw. der Konsens, dass alle in einer Gemeinschaft ein Anrecht auf wechselseitige Unterstützung haben, sind ein wesentliches, ja zentrales Element des Pflichtbegriffs.

Daher ist es interessant zu erfahren, dass zumindest der deutsche Begriff „Pflicht“ etymologisch eng mit dem Wort „Pflege“ verbunden ist und sich u.a. vom althochdeutschen Verb *phlegan* (sorgen) bzw. von ahd *pliht* (Fürsorge, Obhut) ableitet. Gemeint ist damit so etwas wie Fürsorge - und zwar vor allem für die Mitmenschen, die Gemeinschaft.

Das ist m. E. der historische Kern der „Pflicht“: Es geht um die Existenzsicherung der eigenen Gemeinschaft (Sozietät), um ihr Wohlergehen und ihren Zusammenhalt.

⁵ Der Zwang ist - bezogen auf eine Handlung - ein MÜSSEN, die subjektive Freiheit wiederum artikuliert sich im WOLLEN. Immanuel Kant hat versucht diese Spannung aufzulösen. Die Pflicht wird zum SOLLEN zu einem moralischen Gebot. Während das MÜSSEN die Freiheit des Einzelnen einschränkt oder unterdrückt, ist das WOLLEN für den asketischen Philosophen Kant offenbar zu sehr von subjektiven „Neigungen“ (für Kant sind das zur Gewohnheit gewordene „sinnliche Begierden“) bzw. von unkontrollierbaren Trieben und spontanen Emotionen (Nächstenliebe, Hass, Eifersucht, Rivalität, Geltungssucht usw.) bestimmt. Bei Kant geht es um das (emotionslose) Gebot der Vernunft.

Und das schließt die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Mitglieder dieser Gemeinschaft mit ein.

Darauf beziehen sich die „Pflichten“ - und das begründet ihre moralische Güte. Die „Pflichten“ werden ursprünglich also zugleich sozial erwartet (gefordert) und freiwillig erfüllt. Denn das Wohlergehen der eigenen Gemeinschaft ist die Voraussetzung für das Wohlergehen der eigenen Person und ihrer Angehörigen. Aber was ist, wenn die „Gemeinschaft“ nicht als solche wahrgenommen und akzeptiert wird? Wenn man sich nicht diesem „Wir“ zugehörig fühlt? Wenn keine Einsicht oder kein Konsens besteht? Ich komme darauf zurück.

Blicken wir aber zunächst auf den großen Philosophen Immanuel Kant und sein Verständnis des moralisch Guten und der Pflicht.⁶

⁶ Ich bin keineswegs ein Kenner der Kantschen Philosophie und habe meine Erkenntnisse weitgehend aus der im Internet abrufbaren Sekundärliteratur (Kant-Lexikon, Wikipedia u.a.).

„Das Gute“ - das ist die Antwort jeder Moralphilosophie auf ihre Kernfrage: „Was soll ich tun?“.

Jens Reißmann